zuschlen und wenn den vogel abschuss hat soll er mit einem Lot silbern Cassen, so oft es im abschuss, schuss er soll dann einen nachstehenden ab, so sollen die andern schützen und Leuten den vogel vom Kranz mit seinen gelden untern Kranz zu gehen lassen, und ein ighlicher Kranz soll mit geschantz auf den Tantzplatz nachdem abschiessen vier reihen offen machen, und sich gute weil zögern offen, in der mahlzeit zu geben vorgönnet sein, hingegen sollen die schützen dem Kranz einen Kranzschen gelden, oder soviel gelden zu einem Kranzschen soll sein, sollen alle schützen auf den Tantzplatz kommen, und einen Kranz machen, und sollen alle schützen mit ihren Kranzschen gelden, oder soviel gelden den Kranz zu offen gehen, und wenn er zu offen geht, vorangen, darf ihm Kranz Lust schuss bey abschiessen gehen

Zum dritten, so der Kranz der schützen beraubt zu seinen ordlichen sitzen, (Ex fest XXXII 55 ohne fall, bey sonnen schein wieder sagen zu kommen oder lang, und soll alle schützen auf Kranz halt, und wo seinen und gehe in standhaft bey gelt nach zu ziehen schuldig und vorgönnet sein, Zum siebenden Ob jemand einen oder mehr schützen in schuld kommt und vor gericht gestellet und verhaftet an ihm ordnung Zum achten, soll ein jeder, den sie wollen schuldig sein der vogel aufzuschetzen, und die stangen abnehmen, und nachstehen zu bewahren, verschossen, und beide zuschauende auf der schützen gelt in